

Richtlinien der Gemeinde Langgöns für die Ehrung von Vereinen, Mannschaften und Einzelpersonen aufgrund hervorragender Erfolge

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns hat in seiner Sitzung am 18. Februar 1988 die nachstehenden

Ehrungsrichtlinien

beschlossen:

die Ehrungen erfolgen auf Antrag und zwar im Einzelnen wie folgt:

1. Ehrung für ehrenamtliche aktive Tätigkeit

- a) Mitglieder ballspielender Vereine werden geehrt für 1.000 usw. Spiele in den Mannschaften (Nachweis: Versicherung des Vereinsvorstandes aufgrund einer Auszählung der vorliegenden Spielberichte) beim jährlichen Dorfgemeinschaftsabend am 30.4.
- b) Mitglieder sonstiger Sportvereine werden von der Gemeinde beim jährlichen Dorfgemeinschaftsabend am 30.4. geehrt, nach 50-, 60-, 65- usw. jährlicher aktiver Tätigkeit (Nachweis: Versicherung des Vereinsvorstandes aufgrund von Schriftlichen Nachweisen).
Für 25- und 40-jährige aktive Tätigkeit werden die Mitglieder in Vereinsversammlungen oder anderen Veranstaltungen in ihrem Ortsteil geehrt.
- c) Mitglieder von Musik-, Gesang- und Züchtervereinen werden beim jährlichen Dorfgemeinschaftsabend am 30.4. geehrt, nach 50-, 60-, 65-, usw. jähriger aktiver Tätigkeit (Nachweis: Versicherung des Vereinsvorstandes aufgrund von schriftlichen Nachweisen).
Für 25- und 40-jährige aktive Tätigkeit werden die Mitglieder in Vereinsversammlungen oder anderen Veranstaltungen in ihrem Ortsteil geehrt.
- d) Mitglieder von Hilfsvereinen werden von der Gemeinde für 40-jährige aktive Tätigkeit bei Dorfgemeinschaftsabend, **für 25-jährige Tätigkeit bei örtlichen Veranstaltungen im Ortsteil** geehrt.

Als aktive Tätigkeit zählt:

- 1) Bei Sportvereinen die aktive Mitgliedschaft in demselben Verein. Bei Vereinswechsel aufgrund von Heirat oder Wohnungswechsel zählen die vorhergehenden Spiele oder Jahre auf schriftlichen Nachweis dieses Vereins mit.
- 2) Bei allen Vereinen die aktive Mitgliedschaft innerhalb derselben Vereinssparte. Bei Vereinswechsel aufgrund von Heirat oder Wohnungswechsel zählen die vorhergehenden Spiele oder Jahre auf schriftlichen Nachweis dieses Vereins mit.

Einzelpersonen, welche in einem innerhalb der Gemeinde nicht vertretenen Verein oder Verband aktiv tätig sind oder Auswärtige, welche innerhalb eines Ortsvereins aktiv tätig sind, werden geehrt wie alle anderen Vereinsmitglieder.

2. Ehrung für ehrenamtliche aktive Vorstandstätigkeit

Mitglieder von Vereinsvorständen werden nach Zurücklegen von 30-, 35- usw. jähriger aktiver Vorstandstätigkeit in einem Verein geehrt (Nachweis: Versicherung des Vereinsvorstandes aufgrund schriftlicher Nachweise) beim jährlichen Dorfgemeinschaftsabend.
Für 20- und 25-jährige Vorstandstätigkeit werden die Mitglieder in Vereinsversammlungen oder anderen Veranstaltungen in ihrem Ortsteil geehrt.

Einzelpersonen, welche in einem innerhalb der Gemeinde nicht vertretenen Verein oder Verband aktiv im Vereinsvorstand tätig sind oder Auswärtige, welche innerhalb eines Ortsvereins aktiv im Vereinsvorstand tätig sind, werden geehrt wie alle anderen Vereinsmitglieder.

3. Ehrung für die Erringung von Preisen und Platzierungen:

A -Der Verein oder einen Abteilung von **Musik- und Gesangvereinen** werden wie folgt geehrt:

- a) Erreichen der höchsten Punktzahl einer Klasse bei freien Wettstreiten, Pokalsingen und Leistungssingen.
- b) Die zwei Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Bezirkswettstreiten.
- c) Die drei Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Landesmeisterschaften, -wertungsspielen und Bundesleistungssingen.
- d) Die sechs Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Bundesmeisterschaften und -wertungsspielen.

B -Bei **Sportvereinen** werden wie folgt geehrt:

I - Mannschaften

- a) Bei allen Meisterschaften der Schüler und Jugendmannschaften wird die gesamte Mannschaft geehrt (z.B. auf Staffeln).
- b) Die drei Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Landesmeisterschaften und/oder Landespokalen.
- c) Die vier Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Regionalmeisterschaften.
- d) Die Teilnahme einer Mannschaft bei Bundesmeisterschaften und/oder Bundespokalen.

II - Einzelpersonen

- e) Bei allen Meisterschaften der Schüler und Jugend.
- f) Die Erstplatzierten ab Bezirksmeister
- g) Die drei Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Landesmeisterschaften und Landespokalen.
- h) Die vier Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Regionalmeisterschaften.
- i) Die sechs Erstplatzierten nach Punkten einer Klasse bei Bundesmeisterschaften.

C - Bei **Vereinen**, welche **auf züchterischem Gebiet** tätig sind, wird wie folgt geehrt:

I. Kaninchen/Geflügelzuchtverein:

Bei mehreren als Gruppe bewerteten Tieren.

- a) Erringung der Landesmeisterschaften in einer Rasse.
- b) Die beiden Erstplatzierten einer Bundesmeisterschaft in einer Rasse.

Bei bewerteten Einzeltieren.

- c) Erringung des Sieger- oder blauen Bandes bei Landes- oder Bundesschauen in einer Rasse.
- d) Erringung der Benotung „Vorzüglich“ oder „hervorragend“ bei Bundesschauen in einer Rasse.
- e) Alle Jugendlichen ab Kreismeister

II. Taubenzuchtvereinen:

Bei mehreren als Gruppe bewerteten Tieren

FLUGTAUBEN

- a) Die drei Erstplatzierten bei Bezirksmeisterschaften in einer Rasse.
- b) Die sechs Erstplatzierten einer deutschen Meisterschaft in einer Rasse.

SONSTIGE TAUBEN

- c) Die drei Erstplatzierten bei einer Bezirksmeister in einer Rasse.
- d) Die sechs Erstplatzierten in einer Verbandsausstellung in einer Rasse.

Bei bewerteten Einzeltieren.

- e) Die drei Erstplatzierten einer Bezirksschau mit „Band“ oder der Bezeichnung „Standard-Vogel/Standard-Weibchen“.
- f) Die sechs Erstplatzierten einer Verbandsschau mit „Band“ oder der Bezeichnung „Standard-Vogel/Standard-Weibchen“.
- g) Alle Jugendlichen ab Kreismeister

III. Bei Hundesportvereinen

A U S T E L L U N G E N

- a) Die drei Erstplatzierten einer Landesausstellung in einer Rasse.
- b) Die sechs Erstplatzierten einer Bundesausstellung in einer Rasse.

LEISTUNGSPRÜFUNGEN

- c) Der Erstplatzierte in einer Landesausscheidung in einer Rasse.
- d) Die sechs Erstplatzierten einer Bundesausscheidung in einer Rasse.
- e) Alle Jugendlichen ab Kreismeister.

D - Sonstiges

Besondere Erfolge und Leistungen von Einzelpersonen, Mannschaften oder des Vereins werden nach Antrag auf Beschluß des Gemeindevorstandes geehrt. Einzelpersonen, welche in einem innerhalb der Gemeinde tätig sind, oder Auswärtige, welche innerhalb eines Ortsvereins aktiv tätig sind, werden geehrt wie alle anderen Vereinsmitglieder.

IV Die Sieger des Ortspokalkegelns werden beim Dorfgemeinschaftsabend geehrt.

4. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten ab 18.2. 1988 in Kraft und gelten erstmals für den Ehrungszeitraum vom 01.01.1987 bis 31.12.1987.

gleichzeitig treten die Ehrungsrichtlinien vom 01.02.1980 außer kraft.

Langgöns, den 22. Februar 1988

Der Gemeindevorstand